

# Evaluation 2008 der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft

## Kurzbericht

### Herausgegeben durch:

---

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt  
Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

Tel: 061 552 62 38  
email: [interventionsstelle@bl.ch](mailto:interventionsstelle@bl.ch)  
[www.interventionsstelle.bl.ch](http://www.interventionsstelle.bl.ch)

Copyright © Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt; Nachdruck etc. unter Quellenangabe und Zurverfügungstellung eines Belegexemplars an die Interventionsstelle erlaubt

Liestal, 25. Juni 2009

## 1. Gesetzliche Grundlage der polizeilichen Wegweisung und deren Ziele

Seit dem 1. Juli 2006 ist die Änderung des Polizeigesetzes "Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt" in Kraft. Rasch erwiesen sich die sofort einsetzenden flankierenden Massnahmen gegenüber den Opfern wie auch den Tätern als ganz zentral.

Die Kernbotschaften des ergänzten Paragraphen:

- ◆ Die gewaltausübende Person, und nicht wie bisher das Opfer, muss die Folgen ihres Fehlverhaltens verantworten und wird vorübergehend aus ihrem Wohnumfeld entfernt.
- ◆ Der Staat toleriert keine Menschenrechtsverletzungen, ganz egal, wo sie stattfinden. Er handelt zum Schutz der Schwächeren, notfalls auch gegen ihren erklärten Willen.
- ◆ Die Polizei stellt den Schutz der Opfer über den Schutz der Privatsphäre und wird damit niederschwelliger, proaktiver und repressiver als zuvor. Zugleich hat die neue Massnahme einen präventiven Charakter.
- ◆ Die auf eine einfache Formel gebrachte Neuerung heisst: „Wär schloht, dä goht“. Diese unmissverständliche Botschaft der Gesellschaft an alle potenziellen und tatsächlichen Gewalttäter wird damit öffentlich kommuniziert.

Bei der konkreten Gesetzesumsetzung fielen eine Reihe von Arbeiten an, die von der Interventionsstelle gemeinsam mit den betroffenen Partnerorganisationen Polizei, Opferhilfestellen und Bewährungshilfe implementiert wurden.

## 2. Zweck der Evaluation

Zur Rekapitulation der zentralen Ziele der polizeilichen Wegweisung:

1. Opfer von häuslicher Gewalt sind durch die Wegweisung besser geschützt (► Hauptziel).
2. Die Gewalt wird während der Dauer der Wegweisung unterbrochen, weitere Gewalt wird verhindert.
3. Den Betroffenen wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständige Fachstelle angeboten.

Die Evaluation sollte untersuchen, inwieweit die obengenannten Ziele der polizeilichen Wegweisung mit der bisherigen Praxis erreicht werden. Basierend auf den Resultaten der Evaluation kann die Interventionsstelle gemeinsam mit den Kooperationspartnern der Wegweisung Massnahmen ins Auge fassen, um diesen Zielen noch näher zu kommen. Das Gremium "Begleitgruppe Wegweisung", bestehend aus Vertretungen der Polizei, Opferhilfe, Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, Bezirksgerichte und Interventionsstelle war von Beginn an involviert und insbesondere an der Fragestellung zum jeweiligen Fachbereich beteiligt.

## 3. Vorgehen und Methode

Es wurden:

- ◆ insgesamt 233 Menschen schriftlich befragt,
- ◆ die in 115 Wegweisungsfällen
- ◆ als Opfer (insgesamt 118 Menschen, davon 73% Frauen, 23% Männer und 4% Jugendliche)
- ◆ oder Weggewiesene (insgesamt 115 Personen, davon 111 Männer, 4 Frauen) betroffen waren.
- ◆ Die Rücklaufquote betrug 67% bei den Gewaltbetroffenen bzw. 53% bei den Weggewiesenen.
- ◆ Sechs Fachleute wurden in einem zweiten Forschungsblock als Expertinnen und Experten persönlich befragt.
- ◆ Beide Befragungen fanden im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 statt und betrafen Wegweisungen in diesem Zeitbereich.

#### 4. Statistisches

Im Zeitraum der Evaluation (1.1. - 31.12.2008) wurden gemäss der Gesamtstatistik der Polizei Basel-Landschaft:

- ◆ insgesamt 497 Einsätze wegen häuslicher Gewalt mit Straftatbestand durchgeführt.
- ◆ In 115 Fällen (97% Männer, 3% Frauen / 65% AusländerInnen, 35% SchweizerInnen) war nach Einschätzung der Polizei eine Wegweisung anzuordnen. Dies entspricht gut 23% der Gesamteinsätze mit Straftatbestand.
- ◆ Bei den Weggewiesenen sind 75 Personen Ausländer bzw. Ausländerinnen.
- ◆ In 52 (45%) der insgesamt 115 Polizeieinsätze mit Wegweisung waren Kinder oder Jugendliche (mit)betroffen, entsprechend wurden 52 Berichte an die zuständigen Vormundschaftsbehörden geschickt.

Die Evaluationsstatistik zeigt eine recht grosse Kongruenz der Antwortenden zur Polizeistatistik. Der Anteil der antwortenden Opfer mit Kindern ist prozentual höher.

#### 5. Ergebnisse, Empfehlungen und geplante Massnahmen

Die Latte für die Zielerreichung wurde hoch gesetzt - dennoch: die Arbeit aller Beteiligten zugunsten des Opferschutzes trägt Früchte. Die Opfer fühlen sich mit 85% in grosser Zahl durch die Massnahme geschützt. Die polizeiliche Wegweisung kann die Gewalt unmittelbar und wirksam unterbrechen. Dank des aufeinander abgestimmten Handelns der Polizei, der Beratungsstellen und weiterer Behörden wird der Opferschutz erhöht.

##### 5.1. Uebersicht:

<i>Ziele der Wegweisung</i>	<i>gewünschte Zielerreichung</i>	<i>Ergebnis Evaluation</i>
Die Opfer von häuslicher Gewalt sind nach der Wegweisung besser geschützt.	- 80% JA-Antworten durch Opfer	- 85% JA-Antworten durch Opfer
Die Opfer von häuslicher Gewalt sind nach Ablauf der Wegweisungsfrist besser geschützt.	- 60% JA-Antworten durch Opfer	- 77% JA-Antworten (Ort zu Hause) durch Opfer - 50% JA-Antworten (Ort ausserhalb) durch Opfer
Die Gewalt wird während der Dauer der Wegweisung unterbrochen, weitere Gewalt wird verhindert.	- 80% JA-Antworten durch Opfer  - 70% der Weggewiesenen halten sich an das Kontaktverbot.	- 78% JA-Antworten durch Opfer  - 64% der Weggewiesenen halten sich an das Kontaktverbot.
Den betroffenen Opfern wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständige Fachstelle angeboten.	- 95% erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Opfern  - 70% Annahme des Beratungsangebots durch Opfer, davon finden 75% die Beratung hilfreich.	- 92% erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Opfern  - 71% Annahme des Beratungsangebots durch Opfer, davon finden 85% die Beratung ganz oder teilweise hilfreich.
Den betroffenen Weggewiesenen wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständige Fachstelle angeboten.	- 80% erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Weggewiesenen  - 50% Annahme des Beratungsangebots durch Weggewiesene, davon finden 75% die Beratung hilfreich.	- 74% erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Weggewiesenen  - 30% Annahme des Beratungsangebots durch Weggewiesene, davon finden 65% die Beratung ganz oder teilweise hilfreich.

##### 5.2 Die Sicht der Opfer

8 von 10 Frauen erleben den Einsatz der Polizei als hilfreich. Besonders häufig wird das kompetente Vorgehen der Polizei genannt, sowohl auf der Sachebene - Aufklärung über das Prozedere beispielsweise - als auch was die emotionale Ebene bezüglich Empathie und das sich Ernst-Genommen-Fühlen betrifft. Zentral ist für die befragten Opfer (85%), dass die polizeiliche Intervention subjektiv das Sicherheitsgefühl stärkt, aber auch objektiv die Spirale der Gewalt mit der Wegweisung unterbrochen wird (78%).

Die Zielsetzung die Opfer besser zu schützen, wurde erfüllt (s. Anhang Diagramme 1 und 2).

##### 5.3 Die Sicht der weggewiesenen Personen

Nicht erstaunlich ist der Umstand, dass die Polizeiintervention bei der weggewiesenen Person auf weniger Akzeptanz als bei den Opfern stößt. Der Anteil "Unzufriedener" ist mit 80%

eher hoch, kann aber relativiert werden, da beim Bezirksgericht keine Beschwerden gegen die Verfügung eingereicht wurden. Gründe für den hohen Anteil an "Unzufriedenen" sind das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein oder die Bagatellisierung der ausgeübten häuslichen Gewalt (s. Anhang Diagramm 3).

#### 5.4 *Unterbrechung der Gewaltspirale*

Für 78.5% der Opfer konnte die polizeiliche Wegweisung die häusliche Gewalt für die Dauer der Wegweisung unterbrechen. 7 von 10 Opfern haben während der Wegweisung keine weitere Gewalt erlebt. Für 78.5% der Opfer bestand durch das Zeitfenster von 12 Tagen die Möglichkeit, sich in geschütztem Rahmen Gedanken zu ihrer Situation und möglichen Perspektiven zu machen. 6 Personen, das sind 7.5% der Opfer äusserten klar, trotz polizeilicher Wegweisung und trotz Kontaktverbots, weitere Gewalt durch die weggewiesene Person erlebt zu haben. Rückschlüsse auf die Gewaltformen sind hier nicht möglich. Immerhin treten zwei Drittel dieser Betroffenen erneut mit der Polizei in Kontakt (s. Anhang Diagramm 4).

#### 5.5 *Kontakte zwischen Opfer und weggewiesener Person während der Wegweisungsfrist*

Gut 20% der Opfer standen in freiwilligem Kontakt mit der weggewiesenen Person. Freiwilliger Kontakt führt nicht automatisch zu erneuter Gewalt. Die klare und einschneidende Aktion der Wegweisung durch die Polizei weist gewaltausübende Personen tatsächlich in ihre Schranken und bewirkt - zumindest kurzfristig - eine Verhaltensänderung.

2 von 3 weggewiesenen Personen halten sich an Wegweisung und Kontaktverbot, was einen direkten Effekt auf das Sicherheitsempfinden der Opfer hat. Ein nicht unerheblicher Teil, nämlich 36 % der weggewiesenen Personen, geben an, Kontakt mit dem Opfer gehabt zu haben. Dieser findet in 9.8% sogar zu Hause, am Ort der Wegweisung statt. Das Nichteinhalten des Kontaktverbots durch die weggewiesene Person muss nicht, kann aber zu erneuter Gewalt führen (s. Anhang Diagramm 6 und 8).

#### 5.6 *Beratungsangebote nach der Wegweisung*

##### ◆ Die Kontaktaufnahme und Beratung der Opferhilfe

Ein wichtiges Element der polizeilichen Wegweisung ist die anschliessende proaktive Kontaktnahme und Beratung, die bei 92% (Kontakt) und 71% (Beratung) der Opfer funktioniert. Das ist ein deutlicher Erfolg für die Planung und Umsetzung der involvierten Stellen bezüglich der formellen Abläufe. Es lässt den Rückschluss zu, dass sowohl die Polizei als auch die Beratungsstellen bei der Fallbearbeitung grosse Sorgfalt walten lassen. Auch qualitativ wird das Angebot der Opferhilfe positiv beurteilt. Verbesserungspotential sehen nur einzelne Opfer und dies höchstens im Bereich der finanziellen Überbrückungshilfe sowie im Bereich der Information bezüglich der Situation der weggewiesenen Person (s. Anhang Diagramme 10 und 11).

- ◆ Die Kontaktaufnahme und Beratung der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen  
Bei 74% der Weggewiesenen hat die Kontaktnahme durch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen funktioniert und der allergrösste Teil wollte auch Beratung. Aber nur knapp 30% nahmen dann die persönliche Beratung in Anspruch. Setzen Schuldverschiebung und Bagatellisierung früh ein, wird verständlich, dass die gewaltausübende Person sich im ersten Moment Beratung zwar gut vorstellen kann, später aber eher davon absieht. Die Beratung gewaltausübender Personen ist eine Herausforderung. Die Zahl von 65% der gewaltausübenden Personen, die mit der Beratung zufrieden waren, zeigt aber, dass sie hilfreich ist - wenn sie denn angenommen wird.  
Hier ist zu überlegen, ob die Arbeit der TäterInnenberatung im Dienste weiterer und nachhaltiger Gewaltvermeidung nicht durch zusätzliche Motivationsarbeit oder gar gesetzliche Massnahmen wie die Verpflichtung zur Beratung und Teilnahme an Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt, zu stärken ist (s. Anhang Diagramme 13 und 14).

### 5.7 *Kontakte zu weiteren Institutionen*

3 von 4 Opfern hatten - neben Opferhilfe - mindestens einen Kontakt zu Institutionen im Bereich der Strafuntersuchung und des Unterstützungsnetzes.

Allerdings fällt auf, dass lediglich 17,7% der Opfer Kontakt mit der für den Kinderschutz zuständigen Vormundschaftsbehörde angeben. Dies wirft Fragen auf, zumal gemäss den demographischen Daten unserer Evaluation 66% der Antwortenden Kinder haben, die im gleichen Haushalt leben. Gemäss Polizeigesetz §26a ff hat jeder Polizeieinsatz mit Wegweisung eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde zur Folge, sobald Kinder im selben Haushalt leben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder sowohl als direkt wie auch als indirekt Betroffene der häuslichen Gewalt wahrgenommen werden müssen. Hier stellt sich die Frage, ob die notwendigen Schritte zum Kinderschutz in allen Fällen und rasch genug umgesetzt werden (s. Anhang Diagramm 15).

Weggewiesene Personen hatten in erster Linie Kontakte zu Institutionen, denen sie auf Grund der Wegweisung nicht aus dem Weg gehen konnten und die sich auf die Sachebene bezogen. So zum Beispiel mit der Polizei oder dem Statthalteramt (s. Anhang Diagramm 17).

### 5.8 *Wie geht es nach Ablauf der Wegweisung weiter?*

Gut 40% der Opfer haben den Kontakt zur weggewiesenen Person abgebrochen. Ebenso viele Opfer entscheiden sich zur Trennung, einige von ihnen erst einige Zeit nach Ablauf der Frist von 12 Tagen (s. Anhang Diagramm 19).

2 von 3 Opfern, die den Kontakt abbrechen sind Migrantinnen. Diese Auswertung erstaunt, aber die Daten sind ein Hinweis darauf, dass der starke staatliche Eingriff und die erzwungene räumliche Trennung längst fällige Entscheidungen zur Auflösung der Beziehung insbesondere bei MigrantInnen vorantreiben.

### 5.9 *Das Sicherheitsgefühl der Opfer nach Ablauf der Wegweisungsfrist*

7 von 10 Opfern bezeichnen ihr Zuhause nach der Wegweisungsfrist als sicher. Für Opfer von häuslicher Gewalt ist das eine enorm wichtige Aussage, zumal das Daheim für viele der Betroffenen ein Ort von Angst und Schrecken war.

Ausserhalb von zu Hause fühlen sich lediglich 5 von 10 Frauen sicher. Es wird deutlich: Das Zuhause wird durch die Wegweisung der gewaltausübenden Person zu einem sicheren Ort. Ausserhalb dieses geschützten Raumes bedarf es zusätzlicher Massnahmen. Insbesondere die riskante Phase der endgültigen Loslösung aus einer Misshandlungsbeziehung benötigt in den meisten Fällen ein ganzes Set flankierender Schutzmassnahmen, die weit über die polizeiliche Wegweisung hinausreichen (s. Anhang Diagramm 23).

### 5.10 *Die Sicht der Expertinnen und Experten*

Aus Sicht der Opferberatung ist die flankierende Massnahme „Beratung für Opfer im Rahmen einer Wegweisung“ gut und bedarfsgerecht installiert. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Frist besteht allerdings ein hoher Zeitdruck. Optimierungsmöglichkeiten sehen die ExpertInnen im Bereich der finanziellen Überbrückungsmöglichkeiten, der Bedingungen für Antragsstellung zur Verlängerung der Wegweisung sowie der Wahrnehmung und Ansprache männlicher Opfer.

Aus Sicht der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen ist die flankierende Massnahme „Beratung für Weggewiesene“ gut installiert. Die Kontaktaufnahme mit den Weggewiesenen funktioniert, allerdings besteht eine Hemmschwelle bezüglich Annahme des Beratungsangebots. Der subjektive Beratungsbedarf der Weggewiesenen ist nur marginal vorhanden, insbesondere wenn es um die Konfrontation mit der Gewaltausübung und deren Bearbeitung geht. Optimierungsmöglichkeiten sehen die Experten im Bereich der Information durch die Polizei zur Anlasstat und zur weggewiesenen Person.

Aus Sicht der Polizei ist das Polizeigesetz § 26a ff gut durchführbar. Das Instrument der Wegweisung ist für die Polizei ein geeignetes Mittel, häusliche Gewalt zu unterbrechen. Die Akzeptanz der Betroffenen ist mehrheitlich vorhanden. Die Einsätze sind anspruchsvoll,

fachliche Kenntnis ist Voraussetzung für das adäquate Anwenden dieser Massnahme. Optimierungsmöglichkeiten sieht die Polizei bezüglich des Kinderschutzes.

## 6. Empfehlungen und Skizze der geplanten Massnahmen

Die Datenauswertung belegt, dass die polizeiliche Wegweisung im Kanton Baselland zum jetzigen Zeitpunkt ein wertvolles Instrument zugunsten des Opferschutzes ist. Der umsichtige Gesetzesentwurf sowie die sorgfältige Planung und Umsetzung zeigen sich in der Professionalität aller Beteiligten. Dennoch lassen sich aufgrund der Datenauswertung folgende Empfehlungen ableiten. Sie sind gemäss den Zielen der polizeilichen Wegweisung gegliedert.

### Ziel 1: Die Opfer von häuslicher Gewalt sind durch die Wegweisung besser geschützt.

- ◆ Empfehlung: Um die Qualität der Polizeieinsätze mit Wegweisung weiterhin sicherzustellen und den hohen Grad an Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt beizubehalten, sollte die fortlaufende Schulung der Polizeimitarbeitenden im bestehenden Rahmen beibehalten werden. Das Thema „männliche“ Opfer sollte in der Polizeischulung stärker berücksichtigt werden.  
Geplante Massnahme: Der Ist-Zustand muss beibehalten werden, das Thema "männliche Opfer" soll im kommenden Turnus der Polizeischulungen aufgenommen werden.
  
- ◆ Empfehlung: Um die Sicherheit der Opfer nach Ablauf der Wegweisungsfrist ausserhalb von zuhause, zu erhöhen, sind Schutzmassnahmen wie z.B. Electronic Monitoring in Ergänzung zur Wegweisung zu prüfen; in Fällen von a) Stalking, b) Nichteinhalten der Wegweisung, c) wiederholtem Verstoss gegen ein räumliches Betretungsverbot.  
Geplante Massnahme: Zur Erhöhung des Opferschutzes sollen weggewiesene Personen, die gegen die Verfügung verstossen und erneute Gewalt ausüben mit tels Electronic Monitoring überwacht werden können (siehe auch Jahresprogramm 2010). Dies sollte in Ergänzung zur Wegweisungsverfügung möglichst zeitnah und unkompliziert möglich sein.  
Ein Gremium bestehend aus Vertretungen der Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, der Opferhilfe beider Basel und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt wird diese Massnahme 2010 auf ihre praktische und rechtliche Durchführbarkeit überprüfen.
  
- ◆ Empfehlung: Eine Optimierung bezüglich der Abklärungen von Kinderschutzmassnahmen ist zu prüfen  
Geplante Massnahme: Eine Arbeitsgruppe bestehen aus Vertretungen des KVA, der VBs, der Fachstelle Kindes- und Jugendschutz, der Opferhilfe, der Fachspezialisten häusliche Gewalt der Polizei und der Interventionsstelle sollte sich formieren. Es soll geprüft werden, welche Instanz für welche Schritte zuständig ist, um den Kinderschutz sicherzustellen. Ziel sollte sein, sicherzustellen, dass jeder Meldung durch die Polizei zeitnah eine Abklärung folgt. Dies bedeutet nicht in jedem Fall die Installierung von Kinderschutzmassnahmen, gewährleistet aber einen Einblick in die Lage der betroffenen Kinder und bei Bedarf das Einrichten notwendiger Massnahmen zu deren Schutz. Die kommunalen Vormundschaftsbehörden (VB) sollen dies in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Vormundschaftsamt BL (KVA) umsetzen.  
Bis Frühjahr 2010 soll für die Vormundschaftsbehörden eine Weiterbildung zum Thema "Kinder und häusliche Gewalt" stattfinden. Die Weiterbildung wird durch die Interventionsstelle und die Fachstelle Kindes- und Jugendschutz der SID organisiert.

- ◆ Empfehlung: Zwecks Eingabe zur Trennung und Verlängerung der Wegweisung bei den Bezirksgerichten soll die bestehende Möglichkeit zur mündlichen Antragsstellung, als niederschwelliges Angebot, der Öffentlichkeit und allen Involvierten kommuniziert werden.  
geplante Massnahme: Die Interventionsstelle bespricht mit den VertreterInnen der Bezirksgerichte in der Begleitgruppe Wegweisung die bestmögliche Umsetzung.

**Ziel 2: Die Gewalt wird während der Dauer der Wegweisung unterbrochen, weitere Gewalt wird verhindert.**

- ◆ Empfehlung: Bei der Täteransprache bedarf das Thema weiterer psychischer Gewaltanwendung trotz Kontaktverbot besonderer Aufmerksamkeit.  
Geplante Massnahme: Geht zur Kenntnis an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen.

**Ziel 3: Den Betroffenen wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständige Fachstelle angeboten.**

- ◆ Empfehlung: Um die weggewiesenen Personen vermehrt zu einer persönlichen Beratung zu bewegen, sollten verschiedene Möglichkeiten der Täteransprache diskutiert werden. Eine offene Sprechstunde oder ein Pikettdienst durch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen ist prüfenswert. Bestehende Erfahrungen mit einer "Pflichtberatung für weggewiesene Personen" sollten in die Planung miteinbezogen werden.  
geplante Massnahme: Eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, weiteren Fachperson aus der Täterarbeit und der Interventionsstelle sollen die genannten Vorschläge baldmöglichst prüfen.
- ◆ Empfehlung: Die weggewiesenen Personen sollten mittels Verfügung durch die Strafuntersuchungsbehörde nach der Wegweisung direkt dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zur Abklärung zugewiesen werden.  
geplante Massnahme: Die rechtliche Durchführbarkeit wird mit Vertretungen der Strafverfolgungsbehörde BL und der Interventionsstelle bis Mitte 2010 geprüft.
- ◆ Empfehlung: Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen sollte durch die Polizei differenziertere Angaben zur weggewiesenen Person erhalten. Das Formular "Datenübermittlung der weggewiesenen Person" sollte bezüglich "Angaben zum Tathergang", "Angaben zu Alkohol-/Drogenkonsum" und "Auffälligkeiten zur weggewiesenen Person" erweitert werden.  
Geplante Massnahme: Mittels Erweiterung und/oder Anpassung des bestehenden Formulars soll die Empfehlung polizeiintern im Rahmen des Möglichen baldmöglichst umgesetzt werden.
- ◆ Empfehlung: Bei Bedarf sollte es möglich sein, den Opfern innerhalb der Wegweisungsfrist einen Folgetermin im Anschluss an das Erstgespräch bei der Opferhilfe beider Basel anzubieten. Finanzielle Überbrückungshilfe durch das Opferhilfegesetz muss für Opfer und deren Kinder während der Wegweisung zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, auf die weggewiesene Person Regress zu nehmen, ist zu prüfen.  
Geplante Massnahme: Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Opferhilfe (Beratung und Fachbereich Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales) und Interventionsstelle soll diese Empfehlungen 2010 eingehend prüfen.

#### Ziel 4: Weitere Empfehlungen

- ◆ Empfehlung: Ob eine Entkoppelung von Wegweisungsverlängerung und Trennungsantrag für den Opferschutz von Vorteil wäre, sollte diskutiert werden.  
Geplante Massnahme: Die Diskussion soll im Gremium "Begleitgruppe Wegweisung" eingehend stattfinden.
  
- ◆ Empfehlung: Die Vernetzungsgremien „Fallmonitoring Wegweisung“ (fallbezogener Austausch) und „Begleitgruppe Wegweisung“ (institutioneller Austausch) sollten zwecks Qualitätssicherung weitergeführt werden.  
Geplante Massnahme: Bestehendes beibehalten.
  
- ◆ Empfehlung: Die Öffentlichkeit sollte bezüglich Problematik und Angebot zu häuslicher Gewalt weiterhin sensibilisiert werden.  
Geplante Massnahme: Öffentlichkeitsarbeit muss weiterhin hohe Priorität haben.